

## **Maßnahmengruppe 1**

### **Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen**

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Davon ausgenommen sind die Pakete 5010, 5033, 5036 und 5037. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine der nachfolgenden Verpflichtungen einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des Verpflichtungszeitraumes mindestens in drei Jahren Getreide anzubauen.

**Der Förderhöchstbetrag pro Hektar und Jahr beträgt 2.240,-Euro.**

**Ausgleichsbetrag ha/Jahr**

**Paket 5010** - Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora

**1.145,- Euro**

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- Verzicht auf mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel<sup>1</sup> sowie Klärschlamm
- Verzicht auf chemisch-synthetischen Stickstoffdünger
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur
- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen

<sup>1</sup> Branntkalk, Mischkalk, Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), Ammoniumsulfatlösung (ASL)

	<b>Ausgleichsbetrag/ha/Jahr</b>
<b>Paket 5022 - Verzicht auf Tiefpflügen</b>	<b>30,- Euro</b>
- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt	
<b>Paket 5024 - Stehen lassen von Raps- oder Getreidestoppeln (außer Mais)</b>	<b>250,- Euro</b>
- bis 28. Februar des Folgejahres	
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache	
- keine mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung	
<b>Paket 5025 - Ernteverzicht von Getreide</b>	<b>2.240,- Euro</b>
- bis 28. Februar des Folgejahres	
- i.d.R. maximal 0,5 ha große Teilschläge <sup>2</sup>	
<b>Paket 5026 - Doppelter Saatreihenabstand im <u>Wintergetreide</u></b>	<b>1.100,- Euro</b>
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)	
- keine mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung von April bis Juni	
<b>Paket 5027 - Doppelter Saatreihenabstand im <u>Sommergetreide</u></b>	<b>1.455,- Euro</b>
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)	
- keine mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung zwischen 01.04. und 30.06.	

---

<sup>2</sup> Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr**

**Paket 5033 - Verzicht auf Insektizide und Rodentizide**

**295,- Euro**

- keine Kombinationsmöglichkeit mit Paketen, die bereits einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel beinhalten

**Paket 5041 - selbstbegrünte Ackerbrache**

**1.600,- Euro**

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt

**Paket 5042 - angesäte Blüh- und Schutzstreifen oder -flächen**

Anlage von Blüh- und Schutzstreifen oder -flächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut

- Einsaat ausschließlich mit Arten von landesweit vorgegebenen Rahmenmischung
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt

- Einsaat:

A) Einjährige Einsaat mit Kulturarten **1.750,- Euro**

B) Mehrjährig Einsaat mit Kulturarten

- im Jahr der Einsaat **1.970,- Euro**

- in den Folgejahren **1.530,- Euro**

C) Einjährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut **2.000,- Euro**

D) Mehrjährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut

- im Jahr der Einsaat **2.280,- Euro**

- in den Folgejahren **1.530,- Euro**

## **Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen zum Schutz des Feldhamsters**

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr**

### **Paket 5021 - Verpflichtung zur Untersaat bzw. Einsaat einer Zwischenfrucht**

**140,- Euro**

- Erhalt der Untersaat/Einsaat bis 15. Oktober  
(bei nachfolgender Wintergerste, Winterhafer bis 20.09.)

### **Paket 5022 F - Verzicht auf Tiefpflügen**

**30,- Euro**

- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt

### **Paket 5024 F - Stehen lassen von Stoppeln in geeigneten Kulturen**

**185,- Euro**

- bis 15. Oktober (bei nachfolgend Wintergerste, Winterhafer bis 20.September)
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
- keine mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung

### **Paket 5025 F - Ernteverzicht von Getreide und Körnerleguminosen**

**2.240,- Euro**

- bis 15. Oktober (bei nachfolgend Wintergerste, Winterhafer bis 20.September)

### **Paket 5032 - eingeschränkter Pflanzenschutz**

**280,- Euro**

- Beschränkung auf einen zweimaligen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln pro Jahr

### **Paket 5035 - Verzicht auf bestimmte organische Düngemittel**

**135,- Euro**

- zulässig sind Festmist, Kompost und Champost

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr**

**Paket 5036 - Verzicht auf Rodentizide**

**55,- Euro**

- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen
- nur in Verbindung mit anderen den Feldhamster fördernden Maßnahmen

**Paket 5037 - Feldhamster freundliche Fruchtfolge**

**785,- Euro**

- Änderung der üblichen Fruchtfolge durch Eingliederung eines mindestens zweijährigen Anbaus von Luzerne, Klee, Klee gras
- In der Fruchtfolge werden zwei Jahre Anbau von Getreide oder Körnerleguminosen sowie ein zweijähriger Anbau von Luzerne, Klee, Klee gras vorausgesetzt. Es ist auch möglich anstelle von Getreide oder Körnerleguminosen über mehr als zwei Jahre Luzerne, Klee oder Klee gras anzubauen.
- Eine Nutzung des Aufwuchses ist zulässig
- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen

**Paket 5042 F - Ackerbrache mit feldhamsterfördernder Einsaat**

- mehrjährige Einsaat mit Klee/Klee gras oder Luzerne
- keine Nutzung des Aufwuchses
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt

- im Jahr der Einsaat **1.970,- Euro**  
- in den Folgejahren **1.530,- Euro**

## Maßnahmengruppe 2

### Vertragsnaturschutz im Grünland

Sofern naturschutzfachliche Gründen nicht entgegenstehen, ist ein Wechsel zwischen verschiedenen Paketen zu Beweidung und Mahd in der Maßnahmengruppe 2 nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe während der Laufzeit der Maßnahme möglich.

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr**

#### **Paket 5100 - Umwandlung von Acker in Grünland**

- Umwandlung von Acker in Grünland gemäß fachlichen Vorgaben und Verfahren<sup>3</sup>
  - a) bei Selbstbegrünung mit vorbereitender Bodenbearbeitung  
oder Einsaat mit einer vorgegebenen Rahmenmischung
    - im 1. Jahr 615,- Euro
    - in den Folgejahren 440,- Euro
  - b) durch Mahgutübertragung oder Einsaat von gebietseigenem bzw. Regiosaatgut
    - im 1. Jahr 2.040,- Euro
    - in den Folgejahren 440,- Euro

Die Förderung ist für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden und nur in Verbindung mit einer ergänzenden Grünlandextensivierung der Maßnahmengruppe 2 möglich.

<sup>3</sup> U.a. Selbstbegrünung, Ausbringung von Mäh- oder Druschgut, Einsaat mit auf Landesebene zugelassenen Rahmenmischungen

### **Paket 5121 und 5122 - Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungs- einschränkung – Aushagerung**

- Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel<sup>4</sup>
- Verzicht auf Nachsaat<sup>5</sup> und Pflegeumbruch
- i.d.R. keine Winterbeweidung<sup>6</sup>

<b>Ausgleichsbetrag/ha/Jahr</b>	
	bis 200 m ü. NN
bei Beweidung	<b>470,- Euro (5121)</b>
bei Mahd	<b>415,- Euro (5122)</b>

Eine Förderung ist nur für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden als Erstextensivierung möglich.

<sup>4</sup> Soweit ein Verbot des Einsatzes von PSM rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

<sup>5</sup> Soweit ein Verbot der Nachsaat rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

<sup>6</sup> Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

## Grünlandextensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen

### Paket 5131 bis 5144 - Extensive Weidenutzung

- Es besteht Beweidungspflicht.
- In den in Tabelle 1 genannten Zeiträumen ist die Besatzdichte auf 2 bzw. 4 GVE eingeschränkt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind vor den in Tabelle 1 je Höhenlage erstgenannten Terminen abzuschließen.<sup>7,8</sup> Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Nach den genannten Zeiträumen können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflfemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Auf Kleinstflächen unter 0,5 ha können 2 GVE pro Fläche, bei 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden.

**Tabelle 1: Pakete 5131, 5132, 5141 und 5142 Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr**

Höhenlage der Fläche m ü. NN und Zeitraum für eingeschränkte Beweidungsdichte	Extensivierungsstufe 1		Extensivierungsstufe 2	
	2 GVE	4 GVE	2 GVE	4 GVE
bis 200 m 15.03. - 15.06.	Ganzjährig Verzicht auf:		Ganzjährig Verzicht auf:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und chemisch-synthetische N-Dünger</li> <li>• Pflanzenschutzmittel<sup>9</sup></li> <li>• Pflegeumbruch</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• jegliche N-Dünger</li> <li>• Pflanzenschutzmittel<sup>7</sup></li> <li>• Nachsaat<sup>10</sup></li> <li>• Pflegeumbruch</li> </ul>	
	<b>675,- (5131)</b>	<b>550,- (5141)</b>	<b>710,- (5132)</b>	<b>625,- (5142)</b>

<sup>7</sup> Soweit eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

<sup>8</sup> Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

<sup>9</sup> Soweit ein Verbot des Einsatzes von PSM rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

<sup>10</sup> Soweit ein Verbot der Nachsaat rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.



## Pakete 5131, 5132, 5141 und 5142 - Extensive Wiesennutzung

- Es besteht Mahdpflicht.
- Die erste Mahd ist je nach Höhenlage ab dem in Tabelle 2 genannten Zeitpunkt zulässig<sup>11</sup>. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.
- Nach der ersten Mahd können Nachbeweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen<sup>12,13</sup>. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

**Tabelle 2: Pakete 5151, 5152, 5153, 5154, 5155 und 5156 - Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr<sup>14</sup>**

	Extensivierungsstufe 1			Extensivierungsstufe 2		
Höhenlage der Fläche m ü. NN	Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>• flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und chemisch-synthetische N-Dünger</li> <li>• Pflanzenschutzmittel<sup>15</sup></li> <li>• Pflegeumbruch</li> </ul>			Ganzjährig Verzicht auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>• jegliche N-Dünger</li> <li>• Pflanzenschutzmittel<sup>13</sup></li> <li>• Nachsaat<sup>16</sup></li> <li>• Pflegeumbruch</li> </ul>		
<b>Paket</b>	<b>5151</b>	<b>5153</b>	<b>5155</b>	<b>5152</b>	<b>5154</b>	<b>5156</b>
bis 200 m (15.03.)	ab 20.05. <b>550,-</b>	ab 01.06. <b>580,-</b>	ab 15.06. <b>610,-</b>	ab 20.05. <b>610,-</b>	ab 01.06. <b>650,-</b>	ab 15.06. <b>700,-</b>

<sup>11</sup> Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel- oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. der vegetationskundlich entscheidenden Phase. Sofern ein Bewirtschaftungsverzicht über den jeweilig letztgenannten Termin hinaus erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 60,- €/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverschiebung (max. 180,- €/ha/Jahr) gezahlt (Paket 5163).

<sup>12</sup> Soweit eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

<sup>13</sup> Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

<sup>14</sup> Soweit auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen eine Einschränkung auf eine zweimalige Mahd rechtsverbindlich besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 235,- €/ha/Jahr.

<sup>15</sup> Soweit ein Verbot des Einsatzes von PSM rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

<sup>16</sup> Soweit ein Verbot der Nachsaat rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr**

**Paket 5170 - Extensive ganzjährige\* Großbeweidungsprojekte**

**560,- Euro**

- mindestens 10 ha durchgängige Beweidungsfläche
- Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- Verzicht auf Düngung<sup>17</sup> und Pflanzenschutzmittel<sup>18</sup>
- Keine mechanische Weidepflege vor dem 15.06 (danach Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich)
- Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe (u.a. zur Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen)

\* Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten (Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen).

---

<sup>17</sup> Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher sind diese Pakete auch bei ordnungsrechtlicher Einschränkung der Düngung zulässig.

<sup>18</sup> Soweit ein Verbot des Einsatzes von PSM rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

## Naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen<sup>19</sup>

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr**

### **Paket 5200 – Biotoppflege durch Beweidung**

**620,- Euro**

- Verzicht auf Düngung<sup>17</sup> und Pflanzenschutzmittel<sup>18</sup>
- Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Keine Winterbeweidung auf trittempfindlichen Standorten

### **Paket 5210 - Biotoppflege durch Mahd**

**595,- Euro**

- Verzicht auf Düngung<sup>17</sup> und Pflanzenschutzmittel<sup>18</sup>
- Mahdzeitpunkte und sonstige Pflegemaßnahmen (einschl. Nachbeweidung) richten sich nach naturschutzfachlichen, biotopspezifischen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Das Mähgut ist in der Regel<sup>20</sup> zu entfernen.

<sup>17</sup> Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher sind diese Pakete auch bei ordnungsrechtlicher Einschränkung der Düngung zulässig.

<sup>18</sup> Soweit ein Verbot des Einsatzes von PSM rechtsverbindlich bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

<sup>19</sup> Diese Pakete können Anwendung finden, soweit die extensiven Weide- und Wiesenutzungen z.B. aufgrund des Grünlandstatus der Flächen oder spezifischer Biotoppflegeanforderungen nicht geeignet sind.

<sup>20</sup> Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

## **Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung oder Biotoppflege**

Prämien für zusätzliche Maßnahmen werden nur in den Jahren gewährt, in denen die betreffende Maßnahme durchgeführt wird.

	<b>Ausgleichsbetrag/ha/Jahr</b>
<b>Paket 5500</b> Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen	<b>70,- Euro</b>
<b>Paket 5510</b> Handarbeitsleistungen beim Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes	<b>1.290,- Euro</b>
<b>Paket 5520</b> Einsatz schonender Mähtechnik	<b>130,- Euro</b>
<b>Paket 5530</b> Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung von Grünlandbiotopen	<b>900,- Euro</b>
<b>Paket 5550</b> Zweite Mahd ab 15.09.	<b>250,- Euro</b>

## **Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung oder Biotoppflege**

### **Paket 5560<sup>21</sup>**

Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwernisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfängenden erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewähren.

Die Prämienhöhe ist im Einzelfall z.B. anhand von zusätzlichen Lohn- und/oder Maschinenkosten festzulegen und beträgt **maximal 300,- Euro/ha/Jahr**.

Zu den besonderen Auflagen oder Erschwernissen zählen unbeschadet weiterer Fälle

- die fachgerechte Entsorgung von zu entfernendem nicht verwertbarem Mähgut (z.B. von Naturschutzbrachen, Flächen mit Problemkräutern wie Jakobskreuzkraut)
- der erschwerte Abtransport aufgrund örtlicher Gegebenheiten z.B. aus engen Tallagen
- der zusätzliche Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern
- der zusätzliche Aufwand bei witterungsbedingten Maßnahmen (Pfleßmaßnahmen auf staunassen Flächen u. a.)
- der völlige Beweidungsverzicht in Einzeljahren
- der geforderte Einsatz spezieller Geräte außerhalb von Paket 5520

---

<sup>21</sup> Die Finanzierung dieser Zusatzleistung erfolgt ohne EU-Beteiligung.

## **Maßnahmengruppe 3**

### **Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken**

#### **Paket 5301 - Pflege und Ergänzungspflanzung bestehender Streuobstbestände**

##### Fördervoraussetzung:

- Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha
- Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen)
- gefördert werden höchstens 76 Bäume/ha

##### Ergänzungspflanzung und Pflege durch:

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände jeweils entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung der Obstbäume

**Ausgleichsbetrag**  
**20,- Euro Baum/ Jahr**  
**max. 1.520,- Euro/ha/Jahr**

#### **Paket 5302 - Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen**

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz und Düngemittel
- nur förderfähig in Verbindung mit Paket 5301

**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr**  
**260,- Euro**

## **Paket 5400 – Pflege und Nachpflanzung bestehender Hecken**

Die Bewilligungsbehörde legt im Einzelfall die erforderlichen Pflegemaßnahmen fest.

Dazu gehören:

- Art der Pflegemaßnahme wie auf-den-Stock-Setzen und/oder Auslichten
- ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus gebietseigener Herkunft, einschl. ggf. erforderlicher Verbisschutzmaßnahmen
- Reisigentfernung oder -aufschichtung
- bei vorhandenem Saumstreifen mindestens einmalige Mahd innerhalb der Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes

### Prämienstufe 1

- Standardaufwand für ortsübliche Heckenpflege

**Ausgleichsbetrag m<sup>2</sup>/ Jahr**  
**0,6 Euro**

### Prämienstufe 2

- erhöhter Pflegeaufwand bzw. erhöhter Schwierigkeitsgrad z.B. bei besonders breiten Hecken, hohem Anteil an Dornengehölzen, großen Schnittmengen, ungünstigen topographischen Verhältnissen, kürzerem Pflageturnus

**Ausgleichsbetrag m<sup>2</sup>/ Jahr**  
**0,9 Euro**

## **Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes**

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Pferde, einschließlich Esel, unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde, einschließlich Esel, von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE

### **Förderzeiträume**

- **Folgeantrag: 2 Jahre**
- **Neuantrag: 5 Jahre**